
Dienstvereinbarung

Elektronische Unterschrift - Qualifizierte elektronische Signatur

Allgemeiner Teil

Der Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturen bei den xxxxxxxxxxxxxxxx wird immer dann notwendig, wenn im Rahmen eines elektronischen Prozesses rechtsverbindliche und nachprüfbar Unterschriften zu leisten sind. Bei welchen Prozessen eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden kann bzw. welche Ausnahmen zu berücksichtigen sind, regelt das HdO (Unterschriftenregelung) sowie die geltenden gesetzlichen Regelungen.

Allgemein ist die elektronische Signatur die digitale Kennzeichnung von Daten, die die Integrität und Authentizität der Dokumente garantiert. Für alle Beteiligten wird damit maximale Sicherheit hinsichtlich der tatsächlich getroffenen Aussagen erreicht.

Elektronischer Geschäftsverkehr implementiert die Frage nach dessen Rechtssicherheit. Dokumente in Schriftform, die bisher mit einer Unterschrift versehen werden mussten, bedürfen im elektronischen Austausch einer digitalen Unterschrift. Hier hat der Gesetzgeber die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in Form des Signaturgesetzes, der Signaturverordnung, der Anpassung des BGB und der ZPO, sowie weiterer Gesetze und Verordnungen geschaffen. Nur die qualifizierte elektronische Signatur ist nach Gesetz der persönlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt und ist vor Gericht als Beweismittel zugelassen.

Signaturanwendungskomponenten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind:

- Signaturkarte eines zertifizierten Anbieters
- durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zertifiziertes Kartenlesegerät
- Software zur Implementierung der qualifizierten elektronischen Signatur in die bestehende Software bei den xxxxxxxxxxxxxxxx

§1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den Einsatz der qualifizierten elektronischen Signaturen, die bei den xxxxxxxxxxxxxxxx zum Einsatz kommen.

§2

Beteiligungsverfahren

Die Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur für bestimmte Aufgaben unterliegt dem Beteiligungsverfahren nach PersVG, das heißt, der Einsatz der Soft- und Hardware zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen wird mit dieser Dienstvereinbarung nicht geregelt, sondern diesem muss durch die zuständigen Arbeitnehmervertretungen zugestimmt werden.

Spezifische Anforderungen, Rollenbeschreibungen und Musterverträge sind in den Anlagen

- Bescheinigung über die Firmenzugehörigkeit
- Vereinbarung zur Nutzung der elektronischen Unterschrift- Qualifizierte elektronische Signatur,
- Musterantrag und Ablauf der Beantragung für Signaturkarten bei einem zertifizierten Anbieter,
- Benennung der Rollen und Dokumentation des dienstlichen Zwecks

aufgeführt.

§3

Organisatorische Vorgaben

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben über die ihnen zur Verfügung gestellten Signatur. Die jeweils gültige Unterschriftenregelung gemäß HDO ist für Anwendung qualifizierter elektronischer Unterschriften maßgeblich. Die Finanzierung der Signaturanwendungskomponenten erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Nutzung der im Einsatz befindlichen qualifizierten elektronischen Signaturen darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, im Rahmen der dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben erfolgen. In der Beschreibung des entsprechenden Attributzertifikates/ Hauptzertifikat ist mindestens ein Verweis auf die Zugehörigkeit zu den xxxxxxxx zu hinterlegen. Weitere Beschreibungen/ Einschränkungen in einem solchen Attributzertifikat sind in den entsprechenden Rollenkonzepten zu hinterlegen.

Alle zu signierenden digitalen Dokumente sind vor deren Signatur auf inhaltliche und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Signaturkarte inklusive der darauf gespeicherten Schlüssel darf nur in der Verfügungsgewalt des Mitarbeiters verbleiben. Eine Weitergabe an andere Mitarbeiter ist nicht gestattet.

Die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur durch die Mitarbeiter erfolgt erst nach entsprechender Unterweisung und Schulung.

Es ist sicherzustellen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Bearbeitung der Arbeitsschritte alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

§4

Besondere Haftungs- und Sicherheitsbestimmungen

Die xxxxxxxxxxxxxx stellen die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die bei einem Anbieter die qualifizierte elektronische Signatur beantragt haben von jeglicher Haftung aus dem mit diesem Anbieter geschlossenen Vertrag frei. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

Bei Verlust oder bei unbefugter Benutzung der Signaturkarte ist der Arbeitgeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, und das mit der Signaturkarte verbundene Zertifikat zu sperren.

§5

Software- Ergonomie

Es werden im Rahmen des Customizing (Systemeinstellungen) und der Eigenentwicklungen alle technisch möglichen Einstellungen genutzt, um ein softwareergonomisch angemessenes Arbeitsmittel für diese Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Bei Arbeitsplätzen mit Bildschirmen sind die jeweils gültigen Ergonomie-Richtlinien und –Normen einzuhalten.

§6

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten sind zu achten. Leistungs- und Verhaltenskontrollen sind unzulässig. Personenbezogene Auswertungen finden nicht statt. Jede Auswertung der Nutzung von elektronischer Signatur bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Arbeitnehmervertretung.

Nach der Zustimmung werden sie unter Angabe von Zeitpunkt, Anlass und Zweck Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und sind in den jeweiligen Rollen aufgeführt.

Systembedingt werden personenbezogene Identifikationsdaten zum Zwecke der Einbindung von persönlichen Zertifikaten in die bestehende Software gespeichert. Verarbeitung und Speicherung dieser Daten sind in der Rahmendienstvereinbarung Personaldaten geregelt.

Personenbezogene Daten, außer den zertifikatsspezifischen Angaben (Name, Vorname, Angaben aus dem Attributzertifikat) werden an andere Systeme nicht weitergeleitet oder übermittelt.

§7 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Vorstand, Gesamtpersonalrat, Gesamtfrauenvertretung Gesamtschwerbehindertenvertretung sind sich darüber einig, dass diese Dienstvereinbarung auch während der Laufzeit bei Eintritt wesentlicher Änderungen im Einvernehmen angepasst wird.
